

Satzung des Lüttringhauser Turnvereins 1869 e. V.

- § 1 Name, Sitz und Zweck
Der am 10. Juli 1869 gegründete Verein trägt den Namen Lüttringhauser Turnverein 1869 e. V.
- Er ist Mitglied aller übergeordneter Verbände der von ihm betriebenen Sportarten und hat seinen Sitz in Remscheid-Lüttringhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen und rassistischen Bindungen.
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
 - Bei Ablehnung der Aufnahme erhält der Bewerber eine entsprechende Mitteilung.
- § 3 Arten der Mitgliedschaft
- Der Verein besteht aus:
 - ordentliche (aktive) Mitglieder ab 16 Jahre
 - jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Teilzeitmitglieder
 - Die Mitglieder unter 1.1, 1.3 und 1.4 besitzen Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.
 - Die Mitglieder unter 1.1, 1.2, 1.4 und 1.5 haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen. Sie haben die Pflicht den Sportordnungen des Vereins sowie den Hausordnungen der Übungsstätten Folge zu leisten.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist nur schriftlich per Einschreiben bis zum 30. November eines jeden Jahres zulässig.
 - Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - wegen unehrenhafter Handlungen;
 - wegen Nichtzahlung von Beitrag oder Gebühren trotz Mahnung.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Einschreibebrief zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch beim Ehrenrat möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig.
Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinsgegenstände sind dem Verein zurückzugeben.
 - Die Teilzeitmitgliedschaft (vereinsfremde Kursteilnehmer) endet automatisch mit Beendigung eines gebuchten und bezahlten Kurses.
- § 5 Beiträge
- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen. Bei Neueintritt ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Gesamtvorstand (§ 10 Nr. 1.2) mit 2/3 Mehrheit festgesetzt.
Der Beitrag für die Teilzeitmitgliedschaft ist zu Beginn des Kurses in voller Höhe zu entrichten.
 - Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - Rückständige Beiträge werden nach vorausgegangenem erfolglosen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter § 3 Abs. 1.1, 1.3 und 1.4. Jüngere Mitglieder sowie deren Erziehungsberechtigte können an den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - Die Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vereinsjugendordnung.
 - Gewählt werden können Mitglieder unter 1. vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Ausgenommen ist der Vorstand unter § 10 Abs. 2, hier gilt das vollendete 18. Lebensjahr.
- § 7 Maßregelungen
- Bei Verstößen gegen die Satzung und die Organe des Vereins, der übergeordneten Verbände, denen der Verein angehört, bei ehrenrührigen Handlungen, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt wird, bei unsportlichem Verhalten (s. § 4 Abs. 3), können die Mitglieder verwarnet oder bestraft werden. Die Strafen werden grundsätzlich gegen Einzelmitglieder verhängt. In Ausnahmefällen können Strafen aber auch gegen Abteilungen ausgesprochen werden.
Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
- § 8 Organe zur Leitung und Verwaltung
- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat
 - Vereinsjugendtag
- Der Ehrenrat und der Vereinsjugendtag arbeiten nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung und Jugendordnung. Änderungen dieser Organe sind nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss möglich.
- § 9 Mitgliederversammlungen
- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tage einzu-berufen, wenn
 - der Vorstand dieses beschließt
 - 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, und zwar schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder oder durch die Presse
- Lüttringhauser Anzeiger -. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tage liegen.
 - Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, die in der vorausgegangenen Vorstandssitzung festgelegt worden ist, muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
 - Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4, die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Satzungsänderungen sind hierbei auszuschließen. Eine Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschliessen soll, ist nach § 9, Abs. 4 und 5 einzuberufen. In der der Einladung beizufügenden Tagesordnung muß im einzelnen bezeichnet sein, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen.

§ 10 Der Vorstand

- Der "geschäftsführende Vorstand" besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen beiden Stellvertretern sowie den beiden Kassierern (Finanzen und Beiträge), dem Geschäftsführer, und dem Sportlichen Leiter. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann gleichzeitig Geschäftsführer sein.
 - Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (s. § 10 Abs. 1.1), dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit), dem Jugendwart und der Jugendwartin, den Beisitzern, bestehend aus Ehrenmitgliedern, den Abteilungsleitern, dem Sozialwart.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
 - Der Jugendwart und die Jugendwartin werden in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
 - Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten. Sowohl der geschäftsführende als auch der Gesamtvorstand treten zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder die Vorstandssitzung aus besonderen Gründen beantragen. Sowohl der geschäftsführende als auch der Gesamt-Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Gründung einer neuen Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
 - Zu den festen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Bewilligung von Ausgaben (Etat),
 - Aufnahmen Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 - die laufende Geschäftsführung.Der Gesamtvorstand wird auf der nächsten Vorstandssitzung über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes informiert.
 - Die Abgrenzung der Abteilungen sowie die einzelnen Aufgaben der Abteilungsleiter, der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse regeln Geschäftsordnungen des Vereins.
Die Geschäftsordnungen werden bei Bedarf von den entsprechenden Organen, Abteilungen oder Ausschüssen aufgestellt und müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
 - Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung des § 1 Abs. 2 entschädigt oder als Teilzeitbeschäftigte oder halbamtlich bzw. hauptamtlich angestellt werden. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- § 11 Der Ehrenrat
- Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie dürfen kein Amt innerhalb des Vorstandes haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von den drei Mitgliedern gewählt.
Der Ehrenrat arbeitet im Sinne der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung.
- § 12 Abteilungen
- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes begründet.
 - Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, (s. § 10 Abs. 7) geleitet.
 - Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Findet keine Abteilungsversammlung statt, werden Abteilungsleiter und sein Stellvertreter nach § 14 von der Jahreshauptversammlung gewählt.
 - Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist gegenüber den den Organen des Verein verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Dazu erforderliche Einladungen sind frühzeitig den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.
- § 13 Protokollierung
- Über die Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom vorher zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokoll sind dem Geschäftsführer umgehend zuzustellen.
- § 14 Wahlen
- Der 1. Vorsitzende sowie seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre neu gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
- § 15 Kassenprüfung
- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- § 16 Die Vereinsjugend und Jugendordnung
- Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der von der Hauptversammlung zu beschließende Jugendordnung.
 - Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend gemäß § 16 Abs. 2 zuzuführenden Mittel.
- § 17 Ehrungen
- Das Nähere regelt die von der Jahreshauptversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
- § 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden (s. § 9 Abs. 7 u. 8).
Voraussetzung dafür ist, daß
 - einer Satzungsänderung 3/4
 - einer Auflösung des Vereins 4/5der abgegebenen Stimmen von den erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, oder beim Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an den Sportbund Remscheid e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Schlußbestimmungen
- Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 25. März 1977 beschlossen und in den Jahreshauptversammlungen vom 13. März 1981, 1. März 1985, 10. März 1989, 19. März 1993, 31. März 2006 und 27. April 2007 geändert. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

42899 Remscheid-Lüttringhausen, den 27. April 2007

Diese Satzung wurde vom Amtsgericht Remscheid unter Nr. 355 in das Vereinsregister eingetragen.